

HANS ROOS

JÓZEF PIŁSUDSKI UND CHARLES DE GAULLE

Ein Vergleich zweier Staatsmänner und zweier Verfassungen

I

Eine Vergleichung von Józef Piłsudski und Charles de Gaulle bringt innere Ähnlichkeiten im politischen Stil wie auch im persönlichen Schicksal beider Staatsmänner zutage. Beide hatten sich in einem weltumspannenden Kriege als Heerführer solche Berühmtheit erworben, daß sie als Retter der Nation, als Neugründer des Staatswesens gefeiert wurden, und beide regierten in den ersten Nachkriegsmonaten als „Staatschefs“ mit kaum beschränkter Machtfülle. Beide sahen sich freilich rasch genötigt, Nationalversammlungen einzuberufen, die über die künftige verfassungsrechtliche Gestalt des erneuerten Staatswesens zu befinden hatten. Sowohl Piłsudski als auch de Gaulle griffen in die Konstitutionsdebatten ein, indem sie für eine starke Stellung des Staatspräsidiums plädierten; denn nur sie selbst, als die anerkannten Helden der Nation, schienen für dieses Amt in Frage zu kommen. Mit Vorliebe verlegten sie ihre Ansprachen zu solchen Anlässen auf Daten, die eine von ihnen selbst geschaffene nationale Tradition versinnbildlichten: Piłsudski bediente sich häufig des 6. August, des Jahrestages des Ausmarsches seiner Legion von 1914, während de Gaulle – beispielsweise mit seiner bekannten Rede von Bayeux 1946 – gerne den 18. Juni und damit das Datum der Gründung des „Freien Frankreich“ wählte. Beide glaubten sich solcher Gedenktage umso lieber bedienen zu sollen, als sie sich selbst als geschichtliche Gestalten begriffen und das Schicksal der Nation mit dem ihrigen in eins setzten; der erste Marschall von Polen, der wohl als einziger Staatsmann seines Landes schon vor dem ersten Weltkrieg an die Erringung der polnischen Unabhängigkeit aus eigener Kraft geglaubt und sie in dem von ihm prophezeiten Zusammenbruch aller drei Teilungsmächte auch durchgesetzt hatte, um schließlich sein Polen in der „18. Entscheidungsschlacht der Weltgeschichte“ gegen die europäische Revolution der Bolschewiki zu verteidigen, stellte sein geschichtliches Verdienst mit derselben Offenheit dar wie de Gaulle, dem gegenüber Piłsudski nicht das Amt des Staatsschöpfers, sondern das des Befreiers und Reformators Frankreichs zufallen sollte. Jedenfalls benutzten beide Staatsmänner bei der Schilderung ihrer Taten gemäß dem Stil der Rechenschaftsberichte Cäsars und der Politiker der Großen Französischen Revolution häufig die dritte Person, eine Darstellungsform, die unter der Hülle persönlicher Zurückhaltung die überpersönliche, die schlechthin nationale Bedeutung ihrer Handlungen ins rechte Licht zu setzen geeignet schien.

Freilich suchten die solcherart angesprochenen Nationalversammlungen in ihren Konstitutionsentwürfen die Prärogativen des Staatspräsidenten nicht zuletzt deshalb zu beschneiden, weil ihnen die Gestalten der Prätendenten zu energisch, zu kraftvoll, zu populär erschienen. Die dramatische Ära der Kriegshandlungen war

vorüber, und die nun einsetzende Periode organischer innerer Aufbauarbeit bedurfte offensichtlich eher einer umfassenden Sicherung individuell menschlicher und politischer Rechte denn eines starken Staatslenkers. Nicht mehr die Zusammenfassung aller Kräfte nach außen hin, sondern vielmehr die größtmögliche innere Garantie gegen jede Machtballung glaubte man herbeiführen zu sollen. Dergestalt erzielte das System der sozialen Identifikation zwischen Nation und Führerpersönlichkeit, das sowohl Pilsudski als auch de Gaulle anstrebten, keine echten Wirkungen. Indem die neuentworfenen Verfassungen – die polnische von 1921 schloß sich bei allen formalen Anhalten an die berühmte Konstitution von 1791 doch eng an die geltende französische Verfassung von 1875 an, während die französische von 1946 die liberalen Garantien dieser noch beträchtlich erweiterte – solchen an sich achtenswerten Idealen der menschlichen Freiheit und der Rechtsstaatlichkeit zu dienen suchten, erniedrigten sie zugleich die Gestalt des Staatsoberhauptes zu einer bloßen Repräsentativfigur. Wenngleich eine derartige Festlegung seit Montesquieu den liberalen Anschauungen zumindest nicht widersprach, so waren doch bei den Verfassungsschöpfern auch Erwägungen im Spiel, die eine ganz bewußt ad personam gerichtete Schwächung des Staatspräsidiums guthießen. Gerade diese präventive Bestimmung gab jedoch Pilsudski und de Gaulle den Anlaß, die Wahl zum Präsidentenamt abzulehnen und sich schließlich vom Staatsleben überhaupt zurückzuziehen. Gewiß mochte für beide das Empfinden maßgebend gewesen sein, daß es nach den innerpolitischen Niederlagen namentlich in den ersten großen Wahlen ein Gebot des „fair play“ darstelle, das politische Kampffeld zu räumen; größere, ja vielleicht ausschlaggebende Bedeutung dürfte jedoch die Erwartung gehabt haben, daß das Experiment einer Staatsgestaltung ohne ihre erprobte Autorität ihnen erhöhte moralische Macht verschaffen würde, daß die Stunde ihrer Wiederkehr eben um ihres Rücktritts willen um so sicherer schlagen werde.

Für Pilsudski folgten vier Jahre erzwungener Muße in seinem bescheidenen Landsitz Sulejówek, für de Gaulle über ein Jahrzehnt der Ruhe in Colombey-les-deux-Eglises. Beide Heerführer füllten die Mußezeit mit der Abfassung ihrer Kriegserinnerungen aus. Beide vermochten sicherlich die trüben Empfindungen eines König Lear, der sich nach der Versenkung der Macht auf ein politisches Altenteil verwiesen sah, nicht völlig abzuschütteln; beide faßten schließlich, wie sie es in ihren Schriften zum Ausdruck brachten, die Berufung der verfassungsgebenden Nationalversammlungen nicht eigentlich als notwendige Folge einer demokratischen Rechtskontinuität, sondern vielmehr als Gnadenakt der ihnen persönlich zugefallenen Souveränität auf. Indessen sorgten die ständigen Besuche treuer Anhänger und Mitkämpfer dafür, daß das Bewußtsein einer noch zu vollendenden nationalen Mission nicht erlosch. Die Aufgabe einer künftigen Staatsreform schien sich umso dringender zu stellen, als die Länder unterdessen in einen Strudel fortwährender Regierungskrisen versanken. Die parteipolitische Konstellation, die eine zuverlässige Mehrheitsbildung nicht erlaubte, das Absinken der Währungen, die in periodischen Rhythmen wechselnde Aufteilung der Regierungsämter innerhalb einer eng begrenzten Schicht von Politikern: all diese Erscheinungen riefen die Kritik nicht nur

der Verfassungsgegner hervor. Es war dafür gesorgt, daß kein allzu tatkräftiger Politiker das Ministerpräsidium übernehmen konnte; die längerdauernden Kabinette Grabski in Polen und Mendez-France in Frankreich vermochten diese Regel nicht außer Kraft zu setzen. Endlich wurden einflußreiche Gruppen in der Armee, unter den konservativen politischen Kräften und vor allem unter der Herrenschaft national gemischter Territorien – in Polen in den östlichen Grenzmarken, in Frankreich in den algerischen Departements – des „unwürdigen Spieles“ müde und nahmen mit dem schon halb zur Legende gewordenen Heerführer Verbindung auf, um eine Staatsumwälzung zustande zu bringen. Durch eine Vereinigung Enttäuschter und Verbitterter mit Idealisten von reinen Intentionen wurde es erreicht, daß der Staatsoberhaupt von einst erneut die Macht im Staate übernehmen konnte, wobei de Gaulle im Unterschied von Piłsudski wohl nur ahnender Mitwisser einer Konspiration war.

Piłsudski begann seinen Staatsstreich am 12. Mai 1926 mit einem militärischen Aufstande, und er konnte das von ihm heraufbeschworene Interregnum damit beenden, daß er am 1. Juni 1926 die Wahl eines ihm genehmen Staatspräsidenten durchsetzte. Das französische Interregnum begann fast auf den Tag genau 32 Jahre später: am 13. Mai 1958 fing jener Aufruhr in Algerien an, der zum Rücktritt der verfassungsmäßigen Regierung führte und de Gaulle am 3. Juni 1958 ein Ministerpräsidium mit besonderen Vollmachten eintrug. In beiden Staatskrisen wies das Verhalten der neuen Prätendenten ähnliche Züge auf. Beide bekundeten eine tiefe Aversion gegen die traditionellen politischen Parteien, denen die bisherige Misère des Staatslebens zur Last gelegt wurde; Piłsudski äußerte sich am 28. Mai 1926 verächtlich über die Korruption der „Fraktionen, Parteien, Klüngel, Cliques und Konventikel“, während de Gaulle am 19. Mai 1958 wegwerfend erklären konnte: „Die Parteien sind 1945 wiedergekommen wie die Emigranten 1815“. Beide suchten in den Parteien der Staatsumwälzung in erster Linie die Einheit der Armee zu erhalten. Beide bemühten sich aber auch um eine legale Überbrückung des Interregnums, weil ihnen die Würde der überkommenen Republik als unantastbar erschien. Piłsudski leitete nach seinem gelungenen Militärputsch die Neubildung der obersten Staatsbehörden im Einklang mit dem geltenden Staatsrecht ein; de Gaulle verhinderte durch seine bekannte Proklamation, in der er bekanntgab, daß er Verhandlungen über eine Regierungsbildung aufgenommen habe, eine weitergehende militärische Aktion der algerischen Konspirateure. Dergestalt mag für beide Staatsmänner und ihre Absichten gelten, was Piłsudski am 24. Mai 1926 in die Worte kleidete: „Ich habe eine in ihrer Art einzig dastehende geschichtliche Tatsache geschaffen; ich führte so etwas wie einen Staatsstreich durch und vermochte ihn sofort zu legalisieren, ich machte eine Revolution ohne irgendwelche revolutionäre Folgen.“

Mit dieser Machtübernahme freilich endet die geschichtliche Analogie. Piłsudski begnügte sich damit, die geltende polnische Verfassung durch ein Amendement geringfügig zu ändern, ließ sie aber sonst nahezu für die Gesamtzeit seiner neun-jährigen Regierung wenigstens formal in Kraft. De Gaulle dagegen legte Wert

darauf, der französischen Nation eine grundlegend neue Verfassung zu geben, bevor er sein eigentliches Regierungsprogramm in Angriff nahm. Inwieweit freilich gerade dieses Auseinandergehen der Verhaltensweisen eine innere Beziehung oder gar einen äußeren Zusammenhang der Regierungsformen beider Staatsmänner erkennen läßt – mit anderen Worten, ob de Gaulle aus den Erfahrungen Pilsudskis zu lernen suchte –, das wird im folgenden zu behandeln sein.

II

Als Charles de Gaulle am 3. Juni 1958 mit seinem Ministerpräsidium besondere Vollmachten zur Reform des Staatswesens erhielt, versprach er einmal, das Staatspräsidium und das Ministerpräsidium nicht in einer Hand zu vereinigen, zum andern aber, die parlamentarische Verantwortlichkeit des Ministerrates bestehen zu lassen. Durch das erste Zugeständnis erledigte sich jener Verfassungstypus, wie er in den Vereinigten Staaten kraft der starken Position des Präsidenten praktiziert wurde, durch das zweite die Form einer Halbdiktatur des Ministerpräsidenten, wie sie etwa der frühe Mussolini durchgeführt hatte. Mithin entschied sich de Gaulle für eine Konstitution, welche die dem französischen Denken so teuren Werte der Volkssouveränität und des Parlamentarismus zwar nicht antastete, aber wesentliche Befugnisse dem Staatspräsidenten zuteilte und sie dergestalt der parlamentarischen Kontrolle entzog. Die französische Verfassungskritik sah in dem Projekt von de Gaulle fast durchweg Elemente der bourbonischen Charte, des Orleanismus oder auch des Bonapartismus, jedenfalls Elemente der eigennationalen Verfassungsgeschichte; sicherlich gingen auch wesentliche Züge der konstitutionellen Monarchien Frankreichs in den Verfassungsentwurf ein. Dennoch aber scheint das Projekt, das de Gaulle im Juni und Juli 1958 konzipieren ließ, eher noch Ähnlichkeit mit jener Konstitution zu besitzen, die Józef Pilsudski am 23. April 1935, neunzehn Tage vor seinem Tode, in Kraft setzte.

Marschall Pilsudski hatte sich, zunächst beraten von seinem juristisch gebildeten Bruder, jahrelang mit Entwürfen für eine Konstitution beschäftigt, und er hatte sich in ihrem Interesse mit allen wesentlichen Verfassungsideen Europas und Nordamerikas vertraut gemacht. Die Notwendigkeit, gegen eine oppositionelle Parlamentsmehrheit zu regieren, die sich anbietende Zuflucht zu interpretatorischen Taschenspielerkunststückchen, zu Rechtsbeugungen und gar zu Verletzungen der jedem polnischen Herzen so teuren Rechtssicherheit, all diese Praktiken veranlaßten seine Umgebung zu dem Rate, lieber eine Verfassung zu oktroyieren und diese dann ehrlich zu halten, anstatt das Rechtsempfinden der Nation zu korrumpieren. So entstand ein Verfassungsentwurf, dessen Grundzüge Pilsudski am 26. November 1930 öffentlich bekanntgab. Das künftige Staatswesen sollte auf „drei Hauptfaktoren“ beruhen, nämlich dem Staatspräsidium, der Regierung und dem Parlament, und die Konstitution sollte „so etwas wie eine Verständigung, einen Vertrag zwischen diesen drei Haupttriebkraften“ enthalten. Pilsudski ließ allerdings in seinem Interview vom 13. Dezember 1930 keinen Zweifel darüber, daß er

die im Hinblick auf seine Person geschwächte Stellung des Staatspräsidenten mit besonders großen Rechten auszustatten wünsche, um sie dann selbst zu übernehmen. Er lehnte es ab, nach Art der amerikanischen Verfassung zugleich als Ministerpräsident zu regieren; er wollte der Regierung „all das überlassen, was dem Wesen nach Regierungstätigkeit ist, und auch alles, was mit der Technik des Regierens zusammenhängt“; keinesfalls sollte der Präsident der Republik, „der höchste aller Staatsbürger“, mit formalen Fragen belastet sein. Ihm sollte dagegen „völlige Freiheit auf einem anderen Gebiete der Staatsführung“, nämlich dem „der Regulierung der Staatsarbeit“, dem der Herstellung von „Gleichgewicht und Harmonie“ im Staatsleben verbleiben. Dafür wurde ihm ein gewisses Weisungsrecht gegenüber Regierung und Parlament zugestanden; andererseits aber sollte er verpflichtet sein, „seine Entscheidungen anderen zur Durchführung zu überlassen“.

An Hand dieser Grundthese Piłsudskis arbeiteten der bekannte Verfassungsrechtler Stanislaw Car und der Wilnaer Richter Podoski unter der Leitung des ehemaligen Ministerpräsidenten Walery Ślawek einen Entwurf aus, der – von Piłsudski mehrfach verändert – schließlich zum Grundgesetz erhoben wurde. Neben modernen antiliberalen Theorien wirkten auf diese Konstitution insbesondere die Lehre Cars von den „sechs Gewalten im Staate“ ein, die ausdrücklich den klassischen drei Gewalten Montesquieus entgegengehalten wurden; nicht mehr nur Gesetzgebung, Regierung und Rechtsprechung sollten das innere Gleichgewicht des Staates gewährleisten, sondern die sechs Funktionen des Staatspräsidiums, der Regierung, des militärischen Oberbefehls, des parlamentarischen Unterhauses, des Oberhauses oder Senates und schließlich der Jurisdiktion.

Wesentliche Elemente einer solchen Verfassungskonstruktion finden sich in der Konstitution von de Gaulle wieder, und zwar mehr noch in den anfänglichen Entwürfen als in dem endgültig angenommenen Grundgesetz. Daß in beiden Fällen nicht mehr eine parlamentarische, sondern eine präsidiale Republik angestrebt wurde, offenbarte sich schon in der äußeren Form der Verfassungsurkunden, in denen nicht mehr – wie sonst üblich – die Rechte des Parlaments als der Volksvertretung vor denen des Präsidenten und der Regierung genannt wurden, sondern in denen der Präsident als Träger der nationalen Souveränität den ersten Rechtstitel behauptete. Auch in der Verfassung von de Gaulle lassen sich die sechs Gewalten Cars feststellen, wenngleich in recht versteckter Form und unter Modifikationen, die häufig auf die Notwendigkeit einer Verfassungsschöpfung für die „Französische Gemeinschaft“ – eine solche Notwendigkeit bestand schließlich für die Autoren der polnischen Verfassung nicht – zurückgingen. Lediglich der Entwurf eines starken Senates fiel im Laufe der französischen Verfassungsdebatten, zumal da er angesichts anderer, die Rechte des einstigen polnischen Präsidenten übersteigenden Befugnisse des französischen Staatsoberhauptes als nicht mehr wesentlich erscheinen mußte; übrig blieb aber etwa die Bestimmung, daß ebenso wie in Polen der Präsident des Senates – und nicht der der Nationalversammlung – den Staatspräsidenten notfalls zu vertreten habe. Wenn Piłsudski Wert darauf gelegt hatte, daß er als Staatspräsident auch einzelne Minister berufen oder entlassen können

sollte, so sicherte sich General de Gaulle auch dieses Recht. Der polnische Präsident besaß die Ermächtigung, den Oberbefehlshaber der Streitkräfte zu ernennen – der französische Präsident sollte dies Amt selbst ausüben, und zwar nicht nur als formeller Generalissimus ohne echte Kommandogewalt. Beide Präsidenten wurden in der Berufung der Regierung wie auch aller höheren Staatsbeamten von der parlamentarischen Investitur völlig unabhängig gemacht, und beide sollten in dem Recht, das Parlament aufzulösen oder zu einer außerordentlichen Session zu berufen, durch keinen dem Parlamente verantwortlichen Ministerpräsidenten gebunden sein. Beide endlich erhielten die Befugnis, in gewissen Fällen Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen. Mithin handelte es sich bei der polnischen wie auch bei der französischen Verfassungsschöpfung um eine echte Koordination der einzelnen staatlichen Gewalten in der Person des Präsidenten, und nicht nur wie in der parlamentarischen Republik um die Ausübung einer bloß formalen Staatshoheit. Wenn Pilsudski das Recht einer Herstellung von „Gleichgewicht und Harmonie“ im Staatsleben für sich gefordert hatte, so legte de Gaulle diese Ermächtigung in der Verfassung dadurch fest, daß er es dem Präsidenten vorbehielt, „mit seinem Schiedsspruch“ die Harmonie der Gewalten sicherzustellen, und dafür eigens einen von ihm weitgehend abhängigen Verfassungsrat vorsah.

Die Gleichartigkeit der inneren Mechanik beider Konstitutionen lag freilich tiefer begründet als in solch äußerlichen Analogien. Pilsudski hatte in seinem großen Interview vom 13. Dezember 1930 schon bestritten, daß es notwendig sei, an der ministeriellen Gegenzeichnung auch in den Fällen festzuhalten, „bei denen es sich einzig und allein um die persönliche Entscheidung in den höchsten Staatsangelegenheiten handelt“. Mit dieser Feststellung rührte er an die Grundfesten der parlamentarischen Regierungsform schlechthin. Die ministerielle Gegenzeichnung bedingte schließlich die Abhängigkeit der Minister vom Parlament, bedingte die Souveränität der Nationalversammlung; sie war also der Faden, an dem in jeglicher Repräsentativ-Verfassung die Verantwortlichkeit der Exekutive gegenüber dem im Parlament souveränen Volke hing. Mit der Postulierung eines Katalogs von „Prärogativen“, die der Staatspräsident in der Konstitution Pilsudskis erhielt, von Prärogativen, zu deren Ausübung er der ministeriellen Gegenzeichnung nicht bedurfte, wurde der Grundsatz der Volkssouveränität ausgehöhlt und ihm das Prinzip der im Staatspräsidium verkörperten Staatssouveränität, der Souveränität über das Volk, gegenübergestellt. Hier fand also in der Verfassung von 1935 eine Denkweise Platz, die – von dem Staatsrechtslehrer Leopold Jaworski für Polen erstmalig formuliert – auf konservativ-monarchische Ideen zurückging.

Auch in der Verfassung von de Gaulle wurde die Entbindung des Präsidenten von der ministeriellen Gegenzeichnung für eine Reihe besonderer Staatsakte verfügt. Allerdings wurde hier nicht ein formeller Katalog von „Prärogativen“ aufgestellt, sondern es wurde diese Entbindungsformel gleichsam geschäftsordnungsmäßig an versteckter Stelle angebracht. Gerade diese Einhüllung einer an sich so wichtigen Bestimmung dürfte angesichts der verfassungsrechtlichen Schulung der französischen Öffentlichkeit beabsichtigt gewesen sein – und wenn überhaupt ein Indiz dafür an-

geführt werden kann, daß de Gaulle die Konstitution Piłsudskis zu Rate gezogen haben mag, so darf es gerade in dieser Abweichung vom allenfallsigen polnischen Vorbilde gesucht werden. Gewiß war die Bestimmung einer Entbindung von der ministeriellen Gegenzeichnung auch in parlamentarischen Verfassungen, beispielsweise in dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, nicht ungebräuchlich; aber sie galt und gilt hier doch nur wenigen, einer staatsrechtlichen Interregnumsperiode vorbehaltenen Ausnahmefällen. Jedenfalls besaßen die französischen Verfassungsschöpfer auf Grund solcher formalen Ähnlichkeiten mit parlamentarischen Verfassungen die Möglichkeit, höchst bedeutsame Bestimmungen wie die des Rechtes der Parlamentsauflösung oder der Berufung der Regierung von der parlamentarischen Kontrolle unabhängig zu machen, ohne eine ausdrückliche juristische Hervorhebung dieser „Prärogativen“ vornehmen zu müssen. Freilich sicherte sich de Gaulle über die Befugnisse des polnischen Präsidenten hinaus noch wichtige Ermächtigungen, so etwa das Recht, Gesetze unmittelbar zur Volksabstimmung zu bringen, oder das Recht einer Proklamation des Staatsnotstandes, das selbst den weitreichenden Notstandsartikel der Weimarer Verfassung an Wirkungsbreite noch übertraf. Wenn mithin für die letztgenannten Befugnisse, die über die moralische Diktatur hinaus zeitweilig eine echte Diktatur ermöglichen würden, eine Vorbildhaftigkeit der Piłsudski-Verfassung sicherlich entfällt, so bildeten sie doch andererseits wohl den Grund dafür, daß de Gaulle auf weniger entscheidende Bedingungen wie die eines starken Senates schließlich zu verzichten geneigt war.

III

Angesichts der inneren Ähnlichkeiten, welche die Konstitutionen Piłsudskis und de Gaulles aufweisen, ist bisweilen schon die Frage gestellt worden, ob eine direkte Nachfolgerschaft de Gaulles gegenüber Piłsudski vorliegen könnte. An sich weist eine nahezu zweihundertjährige Verwandtschaft im Verfassungsdenken der Franzosen und der Polen auf eine solche Möglichkeit hin. Die berühmte polnische Konstitution vom 3. Mai 1791, die älteste kodifizierte Verfassung Europas und die zweitälteste der Welt, hatte zum ersten Male die Ideen Montesquieus in eine verfassungsmäßige Wirklichkeit umzusetzen gesucht; andererseits war das Wort „*rex regnat, sed non gubernat*“ ein grundlegender Satz des älteren polnischen Staatsrechtes, bevor es am 1. Juli 1830 von Thiers zum Prinzip des konstitutionell-monarchischen Denkens erhoben wurde. So empfing auch die polnische Verfassung von 1921 mancherlei eigene ältere Traditionen auf dem Umwege über die französische Verfassungsgeschichte zurück. Indessen kann eine solche innere Verwandtschaft des Verfassungsdenkens beider Nationen auch als Argument gegen eine Beziehung zwischen Piłsudski und de Gaulle angeführt werden, da sie immerhin die Möglichkeit einer Entstehung ähnlicher Konstitutionen ohne äußere Bezüge zu erklären in stande wäre. Daher stellt sich die Frage der personalen Kontakte zwischen Piłsudski und de Gaulle. Hier kann aber mit einiger Sicherheit nur dies festgestellt werden, daß jener schon früh in den Bannkreis des polnischen Marschalls geriet. Die erste

Beziehung de Gaulles zu Polen und Piłsudski während des Feldzuges von 1920 läßt sich nur ungenügend beleuchten, zumal da de Gaulle seine damalige Tätigkeit als polnischer Offizier in seinen Erinnerungen nur andeutet. Von unterrichteten Gewährsmännern wissen die einen zu berichten, de Gaulle sei im Jahre 1919 mit der Haller-Armee nach Polen gekommen, während die anderen glauben, erst die Militärmission des Generals Henrys habe ihn nach Polen geführt; im Verlaufe der Kampagne von 1920 soll er bei der Brigade des Generals Sawicki Dienst getan haben, um dann als Lehrer an der Militärschule in Modlin – oder in Rembertów – zu wirken. Jedenfalls scheint aus dieser Zeit das starke Interesse von de Gaulle an der Person Piłsudskis zu rühren, und wenn er auch den Sieger an der Weichsel offensichtlich nicht liebte, so sind doch jene hartnäckig vorgetragene Behauptungen nicht von der Hand zu weisen, de Gaulle habe seitdem alle Piłsudskiana gesammelt, auch noch in der Zeit nach dem zweiten Weltkriege, und in seine Privatbibliothek in Colombey-les-deux-Eglises zahlreiche – zum Teil eigens für ihn übersetzte – Werke Piłsudskis eingestellt. Derartige Nachrichten erscheinen um so glaubhafter, als der militärische Genius Piłsudskis eine geradezu magische Anziehungskraft auf die Feldherrn seiner Zeit ausübte: Seeckt hatte keinen Anstand genommen, Piłsudski wegen der ihm eigenen seltenen Vereinigung der Eigenschaften eines Staatsmannes und eines Feldherrn mit Friedrich dem Großen zu vergleichen, und General Weygand, der einstige Chef de Gaulles, hatte in liebenswerter Bescheidenheit stets das Verdienst an dem Siege an der Weichsel Piłsudski zugesprochen.

Im zweiten Weltkriege sollte de Gaulle seine personellen Beziehungen zum Polentum enger knüpfen. Der Chef des „Freien Frankreich“ kannte nach eigenem Zeugnis den Staatspräsidenten Raczkiewicz, den Ministerpräsidenten Sikorski („cet homme éminent“), die Minister Zaleski, Raczynski und Kukiel recht wohl, vor allem aber den polnischen, bei seiner Regierung in Algier akkreditierten Botschafter, Kajetan Morawski. Persönliche Kontakte namentlich zu den Führern der polnischen Nationaldemokratie kamen hinzu. Endlich bekannten sich als direkte Anhänger de Gaulles einige Abkömmlinge der einstigen „Großen Emigration“, die freilich längst zu Franzosen geworden waren: die Familie Lipkowski und vor allem Gaston Palewski, einst Delegierter des „Freien Frankreich“ in Ostafrika und sodann unter de Gaulles zweiter Regierung Botschafter in Rom. Endlich mag noch die enge Beziehung zu Leon Noël Erwähnung finden, der als französischer Botschafter in Warschau in den Jahren 1935–1939 sich zum besonderen Kenner der Piłsudski-Verfassung bildete, um dann als Präsident des französischen Verfassungsrates über die Konstitution de Gaulles zu wachen.

Freilich vermögen all diese Bezüge nichts darüber auszusagen, ob de Gaulle die polnische Verfassung von 1935 wirklich untersucht und geprüft hat. Ein Indiz spricht allerdings dafür. Als de Gaulle das „Freie Frankreich“ begründete, handelte er wenigstens formell als Aufrihrer gegen die rechtmäßige Regierung Frankreichs. Damals, seit dem Juni 1940, trat er in näheren Kontakt zu Sikorski, jenem Sikorski, der auf Grund der geltenden polnischen Verfassung, und zwar gemäß dem Artikel XIIIb, und gemäß der Übertragung der Staatshoheit von dem Präsidenten Mościcki

an Raczkiewicz, die Regierung der Republik Polen im Exil weiterführen konnte. Die staatsrechtliche Konstruktion der Piłsudski-Verfassung ermöglichte mithin den staatsrechtlichen Fortbestand Polens, trotz der Debellation des Landes, trotz anderslautender Völkerrechtstheorien und trotz der Tatsache, daß die Mitglieder der Regierung Sikorskis in Opposition zu Piłsudski gestanden hatten. Gewiß sah de Gaulle nicht ohne eine gewisse Eifersucht auf die stärkere Position von Sikorski, und hierin mag ein Grund für die Spannungen zu suchen sein, die damals zwischen Sikorski und de Gaulle bestanden, vielleicht aber auch ein Motiv für eine allenfallsige Beschäftigung mit einer Konstitution, die dem Exilregierungschef eine solche Machtfülle zuteilte. Anklänge solcher Empfindungen de Gaulles finden sich in seinen Erinnerungen, in denen er über Sikorski schrieb: „Car, s'étant naguère opposé à la politique du maréchal Piłsudski, puis à l'outrecuidance de Beck et de Rydz-Smigly, il se trouvait, depuis le désastre, investi de tout le pouvoir dont puisse disposer un état en exil.“

IV

Nach allen genannten Indizien bleibt die Frage einer direkten Vorbildhaftigkeit der Verfassung Piłsudskis für die von de Gaulle eine offene Frage, und die These, es läge eine solche vor, bliebe eine bloße Hypothese. Immerhin weist neben der Art der Machtübernahme und des Verfassungsentwurfes auch die Führung der Innenpolitik de Gaulles gewisse Ähnlichkeiten mit der Ära des „bartlowanie“ auf, mit der Piłsudski seine Herrschaft einleitete. Vorsicht und Mäßigung im Gebrauch der an sich gegebenen Macht, Wahrung der parlamentarischen Formen und Zurückhaltung in Tagesfragen sind de Gaulle und dem Piłsudski von 1926–1928 gemeinsam. Wenn die neugegründete „Union pour la Nouvelle République“ bei ihrer Gründung feststellte, sie sei „en dehors de partis traditionnels, un mouvement d'un style nouveau, utilisant des méthodes nouvelles“, so erhob auch der „Nicht parteigebundene Block der Zusammenarbeit mit der Regierung“ Piłsudskis diesen Anspruch. Beide Bewegungen rekrutierten sich aus verschiedenen Gruppen der älteren Parteien sowie aus einem Zentrum der direkten Anhänger des Staatslenkers, und beide schrieben die „moralische Gesundung“ des politischen Lebens auf ihre Fahnen. Auch vermag die Erhöhung des geschichtlich geformten Patriotismus, die de Gaulle durch Pflege regionaler Traditionen, durch die Verherrlichung der „Kreuzritter mit dem Lothringerkreuz“, durch die Zuneigung zu den altfranzösischen Provinzen bekundet, in etwa an die Liebe zu erinnern, mit der Piłsudski sein Heimatland Litauen umgab, und an die ihm eigene Glorifizierung des östlichen Grenzmarkenadels.

Freilich dürfen gerade aus der Kenntnis des Schicksals Piłsudskis Bedenken bezüglich der Verfassung und der Regierungsform de Gaulles vorgebracht werden. Die polnische Konstitution von 1921, die französische von 1946 waren in negativem Sinne „ad hominem“ konstruiert, und dergestalt entworfen sowohl Piłsudski als auch de Gaulle Verfassungen, die umgekehrt in besonderem Maße auf die Person ihrer Schöpfer zugeschnitten waren. Piłsudski starb, bevor er seine Schöpfung in

der Praxis zu erproben Gelegenheit hatte, und sie wurde im Verein mit einer sehr unglücklichen Wahlordnung seinem Lande innerpolitisch zum Verhängnis, zumal da sie die echten politischen Kräfte von der Verantwortung weithin ausschloß und überdies kleinlichen Machtkämpfen der Epigonen Tür und Tor öffnete. Die einst so elastische Hand Pilsudskis war steif geworden, als er die Zügel des Staates übernahm; aus dem begeisternden Revolutionär, dem glühenden Patrioten, dem Parteigründer und Staatsschöpfer, dem genialen Feldherrn war längst ein kränklicher, launenhafter und mißtrauischer Staatsmann geworden, der seinen einst so bezaubernden Charme nur noch selten spielen ließ und sich nicht scheute, seinen eigenen Ministerpräsidenten Bartel durch Konfidenten überwachen zu lassen. Die Tragödie des Alterns, die den Prinzen Eugen von Savoyen nach siebzehn ruhmreichen Siegen im polnischen Erbfolgekrieg keine Bataille mehr wagen ließ, die den Kaiser Franz Josef von den längst notwendigen Reformen abhielt, sie hatte auch Pilsudski gezeichnet. Als er an seinem Lebensabend die Staatsmacht übernahm, besaß er außer der fast mystischen Vorstellung eines Dienstes an Polen, außer dem Satze: „In einem Staate darf es nicht zu viel Unrecht geben, wenn er nicht zugrunde gehen soll“, kein staatspolitisches Programm. Dergestalt kam die allzuspät entworfene Verfassung vom 23. April 1935 schwachen und unbegabten, und überdies intriganten Nachfolgern zugute, die es zuwege brachten, den zum Staatspräsidenten designierten Walery Slawek, der bei all seiner persönlichen Härte doch ein lauterer, lebenswerter und unpraktischer Idealist war, aus der Macht zu drängen. Offenbar waren es Befürchtungen solcher Art, Ängste insbesondere um die Frage der Nachfolge, welche die französischen Kritiker der Verfassung de Gaulles zu herben Urteilen und bangen Prophezeiungen veranlaßten. In ihrem Namen hat Maurice Duverger den Satz geprägt: „Man kann de Gaulle nicht institutionalisieren.“

Ein zweiter Bezug, der die eingangs aufgeworfene Hauptfrage wieder aufnimmt, vermag das innere Verhältnis von de Gaulle zu Pilsudski noch besser zu beleuchten. Der Erste Marschall von Polen hatte sich bei seiner Machtübernahme mit der faktischen Macht begnügt, ohne sie durch Institutionen zu sichern; er glaubte sich trotz des allgemeinen Staatsnotstandes mit einer moralischen Diktatur, einer – wie das Theodor Eschenburg ausdrückte – „Schutzdiktatur“, begnügen zu sollen. Wenn Pilsudski gleich mit dieser Verfahrensart seiner zurückhaltenden Denkweise ein schönes Zeugnis ausstellte, so brachte er doch die erwünschte Lenkung der formal fortbestehenden Demokratie, die Bildung einer politischen Elite, nicht zustande. Bald trat sein moralischer Anspruch gegen den der Volkssouveränität auf, seine Elite gegen die des Parlamentes, seine subjektive Rechtsauffassung gegen die ältere, an sich legitime der früheren Politiker. Dergestalt erwies sich der Konflikt zwischen der faktischen, nicht aber formell legitimierten Macht und den machtlosen, jedoch formell legitimen Parlamentsinstitutionen als unabwendbar. Es sprach für die hohe Einschätzung, die Pilsudski dem empfindsamen Rechtsgefühl seiner Nation zubilligte, wenn er von einem „18. Brumaire“ trotz einiger Vorbereitungen hierzu mehrfach Abstand nahm. Allerdings glaubte er im Sommer und Herbst 1930 der Ära der gelenkten Wahlen und der widerrechtlichen Einkerkering von rund

70 Politikern auf der Festung Brześć Litewski nicht entraten zu können. Obgleich gerade diese Affäre erwies, wie himmelweit sich der Marschall von den Diktatoren seiner Zeit unterschied, so sollte ihm doch dieser Rechtsbruch die letzten Jahre seines Lebens verdüstern. Mitten in der Zeit der Verfassungsdebatten, im Dezember 1935, ließ er Hitler vor einer ungesunden und schädlichen „Überspannung der Diktaturmaßnahmen“ warnen, und er legte eindringlich dar, daß nach den Worten Goethes erst die Beschränkung den Meister ausmache. Indem er an die Sage von Alexander dem Großen und Bukephalos erinnerte, machte er bildhaft, daß die Bändigung des Volkes nur einem Meister gelänge, gleichsam einem Reiter mit weicher Hand. Gerade hierbei erinnerte er auf eine urbane Art daran, wie schmerzlich er den Mißgriff von Brześć selbst empfand. Wenn auch diese Worte einem Hitler gegenüber in den Wind gesprochen waren, so bezeugten sie doch die Sorge Piłsudskis um das verscherzte Vertrauen seiner geliebten Nation. Er wußte, daß er von nun an nur noch mit Handlangern würde regieren können, daß auch die ihm noch verbliebenen Anhänger sich der Affäre von Brześć insgeheim schämten. Er kannte die Stimmung der Polen, welche die Dichterin Maria Dabrowska anläßlich der Einkerkelungen in die Worte gekleidet hatte: „Die moralische Verbundenheit der Regierungen mit der Mehrheit der Bevölkerung ging verloren. Von nun an stellten sich alle, sogar die von redlichstem und bestem Willen diktierten Versuche einer Wiederherstellung dieser Verbundenheit als vergeblich heraus.“

Hier könnte eine Bestätigung dafür gesucht werden, daß de Gaulle – freilich auf eine ihm eigene Weise – aus den Fehlern Piłsudskis zu lernen versuchte. Indem er entgegen Piłsudski die Verfassungsschöpfung an den Anfang seiner Regierungstätigkeit setzte, glaubte er offenbar dem Konflikt zwischen nicht legalisierter Macht und altlegalen Institutionen entgehen zu können. Ein Regieren in Mäßigung und Zurückhaltung, mit echter grundsätzlicher Bereitschaft zu Kompromissen, ein Regieren, das die Reserven der verfassungsmäßigen Machtmittel nur im Notfalle einzusetzen bereit ist, das scheint dem politischen Stil von de Gaulle zu entsprechen. Immerhin aber zeigt sich eine solche „potentielle Diktatur“ begabt mit staatsrechtlich – und nicht nur moralisch – verankerter Macht, und sie würde im Konfliktfalle die gesetzliche und nicht die ungesetzliche Gewalt auf ihrer Seite sehen. Es bedarf keines Nachweises, daß diese Schutzdiktatur ihrem Wesen nach der klassischen Demokratie näher steht als der klassischen Diktatur. Dennoch aber wäre der Konfliktfall vielleicht instande, der Herrschaftsform der präsidialen Republik einen Scheideweg aufzuzeigen. Sie würde sodann entweder auf eine schlechthinige Diktatur hinausführen, oder aber zu einer klassischen Demokratie zurück sich bilden müssen.